

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. November 2010

Nr. 2010/1986

### **Oensingen: Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Gallihof“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Wohn- und Geschäftshaus Gallihof“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Gallihof“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit RRB Nr. 2405 am 30. November 2004 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Plan umfasst die Parzelle GB Nr. 704 und bezweckt die Schliessung der Lücke im Ortsbild von Oensingen östlich der Kreuzung Hauptstrasse / Kestenholzstrasse mit einer gut ins Orts- und Strassenbild passenden Wohn- und Geschäftsüberbauung. Mit der Umsetzung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans wurde aufgrund fehlender Investoren bis heute nicht begonnen.

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan entspricht mittlerweile nicht mehr in allen Teilen den Vorstellungen der Gemeinde. Zudem zeigt der neue Grundeigentümer, der das betreffende Grundstück im Mai 2010 gekauft hat, kein Interesse an dessen Umsetzung. Der Gemeinderat hat deshalb nach Anhörung des Grundeigentümers am 16. August 2010 beschlossen, gestützt auf § 47 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), den Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften aufzuheben. Die Gestaltungsplanpflicht wird nicht aufgehoben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

3.1 Die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Wohn- und Geschäftshaus Gallihof“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

3.2 Die Gestaltungsplanpflicht wird nicht aufgehoben.

2

3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem aufgehobenen Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

| <b>Kostenrechnung</b> | <b>Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen</b>                            |                     |
|-----------------------|---|---------------------|
| Genehmigungsgebühr:   | Fr. 1'000.00  | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten:   | Fr. 23.00   | (KA 435015/A 45820) |
|                       | <u>Fr. 1'023.00</u>   |                     |
| Zahlungsart:          | Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen<br>Rechnungstellung durch Staatskanzlei |                     |

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Oensingen, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Gallihof“ mit Sonderbauvorschriften)